

Stand: 19.02.2013

Teil 2

Ausschussvorlage SPA 18/84

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
– Drucks. [18/6261](#) –**

10. Julia Schmidt, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminalpolitik
und Polizeiwissenschaft S. 23
11. Landespolizeipräsidium Hessen (HMdIS), Wiesbaden S. 26



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44801 Bochum | Germany
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Hessischer Landtag Sozialpolitischer Ausschuss

Bearbeiter: Herr Schlaf

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft
Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.

Dipl. Soz.-Wiss. Julia Schmidt

Gebäude GC 5/145
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-25245

Fax +49 (0)234 32-14328

Julia.Schmidt-h8r@rub.de

www.rub.de/kriminologie

05. Februar 2013

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/6261)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfes bedanke ich mich herzlich.

Zunächst möchte ich betonen, dass ich die Intention der SPD-Fraktion, sich diesem bislang weitestgehend unbeachteten Problem der Gewalt gegen medizinisches Rettungsdienstpersonal zu widmen, gut heiße. Als Autorin einer für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativen Studie zu diesem Thema war ich bereits im Sommer bei einem Fachgespräch der SPD-Fraktion im Landtag, um meine Erkenntnisse und mögliche Handlungsempfehlungen an die Politik zu erörtern.

Keine nachweisbare Zunahme der Gewalt gegen den Rettungsdienst

Leider taucht in der Gesetzesbegründung die gleiche – und immer noch falsche - Behauptung, wie sie der Bundesrat¹ und die Bundesregierung² bereits bei Ihren Entwürfen zum 44. Strafänderungsgesetz (StrÄndG) verwendeten, auf. Es mag sein, dass der subjektive Eindruck der Rettungsdienstkräfte eine Zunahme der Gewalt vermuten lässt. Dieser Eindruck lässt sich aber (noch) nicht bestätigen. Um eine Aussage über die Entwicklung, also ein Zu- oder Abnahme entsprechender Delikte machen zu können, bedarf es weiterer wissenschaftlich fundierter Untersuchungen. Die im April 2012 vorgelegte Studie, welche von der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde, ist die erste repräsentative Studie zu diesem Thema. Sodass die darin geschilderten Erkenntnisse lediglich den Ist-Zustand wiedergeben, aber keine Rückschlüsse auf eine Zu- oder Abnahme der Gewalt gegen das Rettungsdienstpersonal erlauben.

¹ Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 16.06.2010, BT-Drs. 17/2165

² Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.12.2010, BT-Drs. 17/4143

Zur Untermauerung dieser Erkenntnisse sei auf die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verwiesen.³ Darin heißt es, dass im Berichtsjahr 2011 insgesamt 25.242 Opfer von Gewaltkriminalität registriert wurden, darunter 3.620 Vollstreckungsbeamte und 204 Rettungsdienstkräfte. Das heißt in nur 0,8% der Fälle registrierter Gewaltkriminalität lag die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Rettungsdienstpersonals („sachlicher Zusammenhang“). Seit Inkrafttreten des 44. StrÄndG im November 2011 werden nun auch Rettungsdienstkräfte durch den § 114 StGB Vollstreckungsbeamten gleichgestellt, sodass § 113 StGB auf sie Anwendung findet.

Laut der aktuellen PKS ging die Zahl polizeilich erfasster Widerstandsfälle gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) um 1,8% im Vergleich zum Vorjahr 2010 zurück. Die registrierten Widerstandsfälle gegen Vollstreckungsbeamten gleichgestellte Personen (§ 114 StGB) ging im gleichen Zeitraum sogar um 21,5% zurück. Im Vergleich zu 2009 gingen diese Zahlen sogar um 16,4% bzw. 29,5% zurück.

Es kann daher von niemandem wissenschaftlich fundiert behauptet werden, dass die Anzahl von gewalttätigen Übergriffen gegen den Rettungsdienst zugenommen hat. Im Gegenteil legen die Ergebnisse der letzten PKS-Zeitreihen sogar einen Rückgang dieser Widerstandsdelikte nahe. Nichts desto trotz handelt es sich dabei natürlich um ein gesellschaftliches Problem, vor dem niemand mehr die Augen verschließen darf.

Objektive Gefährdungsanalysen und eine zentrale Meldestelle beim HSM

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Gefährdungsanalysen stellen vor dem Hintergrund dieser bisher unzureichenden Datenlage zu dem Phänomen *Gewalt gegen den Rettungsdienst* einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Im Rahmen meiner Studie wurde diesbezüglich auf die Einführung einer zentralen Meldestelle und ein vereinheitlichtes Verfahren zur Meldung problematischer Einsätze (mit bspw. gewalttätigen Übergriffen) hingewiesen.

Denkbar wäre eine beim Hessischen Sozialministerium (HSM) verankerte Meldestelle, die ähnlich der Erhebungen des LKA zur Gewalt gegen die Polizei, alle relevanten Daten erfasst und diese jährlich für weitere Auswertungen – bspw. durch die Träger des Rettungsdienstes – zur Verfügung stellt. Um jedoch eine für die Vergleichbarkeit der Daten gebotene Einheitlichkeit zu gewährleisten, wäre es ratsam, die auf den vom HSM erhobenen Daten aufbauende Gefährdungsanalysen von unabhängigen WissenschaftlerInnen durchführen zu lassen.

Inhaltlich sollten meines Erachtens im Rahmen dieser Gefährdungsanalysen die gesamte Situation vor und während eines problematischen Einsatzes untersucht werden. Also: Wer alarmierte die Rettungskräfte (die Betroffenen selbst oder Dritte)? In welche Situation kommen die Rettungskräfte (ist bereits Polizei vor Ort)? Was machen die Rettungskräfte wie, insbesondere die verbale/nonverbale Kommunikation mit den PatientInnen und Angehörigen sowie evtl. Dritten)? Wie reagieren sie auf "renitente PatientInnen", die keine Behandlung wünschen und/oder einzelne Behandlungsschritte bzw. deren zeitliche Abfolge in Frage stellen?⁴

Eventuelle Ursachen für einen Übergriff sehe ich demnach auch in der Kommunikation vor und während eines Einsatzes sowie dem Auftreten der Rettungskräfte, deren ständige Arbeitsüberlastung in

³ Auch wenn die zum 2011 erstmalig erhobenen Daten zu dem neuen Merkmal „Rettungsdienste“ in der Geschädigtenspezifität nach Aussage des Kriminologischen Institutes (KI) des BKA aufgrund diverser „Erfassungsprobleme“ noch „nicht 100%ig stimmig“ sind. In den Ländern wurden bereits entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeleitet, wodurch man sich eine Verbesserung der Datenqualität für 2012 erhofft.

⁴ An dieser Stelle sei auf die oftmals medizinischen Laien verwiesen, denen bspw. der Abtransport ins Krankenhaus oder die Gabe von Schmerzmitteln nicht schnell genug geht, da ihnen das Verständnis für die Abläufe eines medizinischen Rettungseinsatzes fehlt.

Verbindung mit einer unzureichenden Vorbereitung auf konflikträchtige Einsatzsituationen sehr gefährlich (für sie selbst) werden kann.

Mehr Schulungsbedarf als alle 2 Jahre

Im Rahmen meines Forschungsprojektes habe ich unter anderem auch die Zufriedenheit der Rettungsdienstkräfte mit ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung erhoben. Erschreckenderweise musste ich feststellen, dass sich nur jedeR Sechste durch die Ausbildung gut auf mögliche Konfliktsituationen vorbereitet fühlt. Eine Ursache hierfür könnten mangelhaftes Wissen über die eigenen Möglichkeiten einen potentiellen Übergriff im Einsatz abzuwehren, ohne dabei sich selbst oder die KollegIn zu gefährden oder sich gar strafbar zu machen, sein. Reichlich ein Drittel weiß offenbar nicht (oder nur teilweise) wo die Grenzen der eigenen Kompetenzen sind und fast die Hälfte der Befragten scheint nicht gut über die eigenen Notwehrrechte informiert zu sein. Das ist keine gute Voraussetzung für ein sicheres Auftreten im Einsatz.

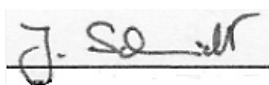
Um hier bedarfsorientierte Abhilfe zu schaffen, konnten die Rettungskräfte im Rahmen der Erhebung die Einführung von regelmäßigen Fortbildungsangeboten in diversen Bereichen bewerten. Es zeigt sich, dass insbesondere Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen *körperschonender Abwehrtechniken* (77%), *Deeskalationstraining* (68%) sowie *Drogen, Suchtmittel und ihre Wirkung* (65%) gewünscht werden.

Vor diesem Hintergrund scheint der Vorschlag, lediglich alle zwei Jahre Schulungen zum Selbstschutz der Rettungskräfte durchzuführen, nicht weitgehend genug. Entsprechende Schulungsinhalte müssen zunächst fest in die Ausbildung aller Rettungsdienstkräfte integriert und in regelmäßigen Abständen wiederholt bzw. unter Anleitung erprobt werden. Hierbei sollte jedoch immer das Berufsbild des NotfallHELPERs zum Maßstab genommen werden. Es wäre kontraproduktiv den Rettungsdienst zu einer Art Hilfspolizei auszubilden oder entsprechend aufzurüsten (bspw. mit Schutzwesten, Pfefferspray und Ähnlichem). Ein Turnus von 2 Jahren erscheint hier als viel zu großzügig, auch wenn er vermutlich in den noch unbezifferten finanziellen Auswirkungen seine Ursache hat.

Aber: Wer medizinische Notfallhelfer qua Gesetz mit den Vollstreckungsbeamten der Staatsgewalt gleichstellt, um ihre Hilfstätigkeiten „bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr“ vor Behinderungen zu schützen, betreibt nichts als Symbolpolitik. Sinnvoller als auf eine vermeintliche Abschreckung durch Strafverschärfungen zu hoffen, sind präventive Maßnahmen, die den betroffenen Rettungsdienstkräften unmittelbar zu Gute kommen. Hier ist also der Staat, dessen Staatsgewalt mit den §§ 113, 114 StGB geschützt werden soll, gefordert. Der Staat (sowohl Land als auch Bund) muss Geld in die Hand nehmen und entsprechend in die Ausbildung und Schulung des Rettungsdienstpersonals investieren.

Da ich im März meine Dissertation zu diesem Thema abgeben werde, ist es mir nicht möglich an der Anhörung persönlich teilzunehmen. Für Rückfragen, Anmerkungen oder Kritik stehe ich daher gern per Email zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Julia Schmidt



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 1

Herrn
Präsidenten
des Hessischen Landtags

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Müller
Durchwahl (06 11) 353 2119
Telefax: (06 11) 353 2109
Email: Isabel.Mueller@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Wiesbaden

Datum 06 Februar 2013

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes - Drucks. 18/6261

Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2012 - Az. I A 2.1

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf nehme ich fachlich wie folgt Stellung:

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes bezieht sich einerseits auf eine Gefährdungsanalyse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienstbereich und andererseits auf die Einführung einer qualifizierten Fortbildung, mindestens alle zwei Jahre, um auf die gestiegene Anzahl von Übergriffen auf Rettungsdienstkräfte zu reagieren. Das Landespolizeipräsidium wurde vom Hessischen Landtag in die Liste der Anzuhörenden aufgenommen.

Das Hessische Rettungsdienstgesetz gilt nach § 2 Nr. 1 nicht für Sanitätsdienste der Polizei. Ungeachtet dessen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeiarztlichen Dienstes (PÄD) in polizeiliche Einsatzlagen eingebunden. Im Zuge von Einsatzbesprechungen werden Gefährdungsaspekte erläutert und mögliche Gefahren bereits im Vorfeld minimiert. Eine statistische Erfassung von Übergriffen auf den PÄD im Verlauf von polizeilichen Einsatzlagen erfolgt nicht.

Die Problembeschreibung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD dokumentiert, dass die Übergriffe auf Rettungskräfte in den letzten zehn Jahren stark zugenommen haben sollen. Eine

Umfrage hätte ergeben, dass jeder zweite entweder selbst Opfer eines Angriffs wurde oder Mitglied des Teams des Rettungspersonals war.

Die Berufsgruppe der Rettungsdienstmitarbeiter wird im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in der Opferstatistik erfasst. Eine Auswertung in der PKS erfolgt über den Summenschlüssel „Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste“. Die Erfassung dieser Berufsgruppe in der PKS erfolgt seit dem Jahr 2011. Danach wurden 23 Straftaten zum Nachteil von Rettungsdienstmitarbeitern im Jahre 2011 registriert. Davon handelte es sich bei 4 Fällen um solche zum Nachteil von Mitarbeitern der Feuerwehr und um 19 zum Nachteil von Mitarbeitern von sonstigen Rettungsdiensten. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2011 bei 100,0 %. Von den 29 registrierten Opfern waren 24 männlichen und 5 weiblichen Geschlechts. Schwerpunkte sind im Bereich der Körperverletzung mit 19 Opfern und der Bedrohung mit 5 Opfern festzustellen. Von den 25 im Jahr 2011 ermittelten Tatverdächtigen (TV) waren 21 männlich und 4 weiblich. 4 der TV hatten eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Prognose der weiteren Entwicklung ist anhand des eingeschränkt vorhandenen Zahlenmaterials (Erfassung erst seit 2011, erfasste Fälle im unteren zweistelligen Bereich) schwer möglich. Insofern können keine validen Aussagen getroffen werden.

Auch das Dunkelfeld, also die Straftaten die der Polizei nicht bekannt werden, kann eine entscheidende Datenbasis sein und muss betrachtet werden. Umfragen, die ausweislich des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD bereits beim Rettungsfachpersonal erfolgt sind, leisten hier einen Teilbeitrag zur Aufklärung. Diese müssten allerdings um tieferegehende Untersuchungen angereichert werden. Das Dunkelfeld ist ein unverzichtbares Hilfsmittel, um Entwicklungen und Kriminalitätsbrennpunkte, insbesondere in Langzeitvergleichen, zu erkennen.

Unterstellt, dass die Träger der Rettungsdienste eine praxisgerechte Gefährdungsbewertung im Allgemeinen erstellen können, ist dennoch die Beurteilung des Einzelfalls in der ad hoc Situation bedeutsam. Der Polizei, deren Aufgabe auch die Gefahrenabwehr ist, kommt im Rahmen der die Rettungsdienste unterstützenden Gefährdungsbewertung besondere Bedeutung zu. Gefährdungsparameter begründen sich häufig aus der allgemeinen Berufserfahrung der personen- und ortskundigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und auch aus der Bewertung kriminalgeografischer Brennpunkte. Die Polizei kann anlassbezogene Gefährdungsbeurteilungen leisten. Die Einzelfallbewertung für die Rettungsdiensteinsätze würde jedoch den Rahmen des personell Leistbaren überdehnen.

Zum besseren Schutz von Rettungskräften wurde darüber hinaus im Jahr 2011 der Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 114 StGB unter Strafe gestellt. Im § 114 Absatz 3 StGB wird nach § 113 StGB auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift¹. Erkenntnisse aus dieser Gesetzesänderung können zukünftig in die Bewertung einfließen.

Fazit:

Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes abgelehnt.

Im Auftrag



¹ Vierundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 01.11.2011, BGBl. I S. 2130